



## ÜBERBLICK ÜBER DIE ZOLLRECHTLICHEN BEWILLIGUNGEN

Bewilligung	Rechtsgrundlage	EU-Kürzel
<b>Betrieb eines Verwahrungslagers</b> (Temporary Storage) Lagerung vorübergehend verwahrter Waren an einem zugelassenen Ort (z. B. in eigener Lagerhalle).	Art. 148 UZK	TST
<b>Verwendung einer vereinfachten Zollanmeldung</b> (Simplified Declaration) Reduzierter Datensatz in der Zollanmeldung zum Zeitpunkt der Abgabe und automatisierte Überlassung nach Ablauf einer Wartezeit; turnusmäßige Nachreichung in Form einer ergänzenden Zollanmeldung (EGZ).	Art. 166 UZK	SDE
<b>Vereinfachte Zollanmeldung durch Anschreibung in der Buchführung des Anmelders</b> (Entry of data in declarant's records) Anschreibung in der eigenen Buchführung und Abgabe einer Anschreibemitteilung, in der Regel automatisierte Überlassung nach Ablauf einer Wartezeit; turnusmäßige Nachreichung in Form einer EGZ.	Art. 182 UZK	EIR
<b>Zentrale Zollabwicklung</b> (Centralized Clearance) Abgabe der Zollanmeldung bei derselben Zollstelle, unabhängig vom Gestellungsort der Ware innerhalb der EU.	Art. 179 UZK	CCL
<b>Betrieb eines Zolllagers</b> (Customs Warehousing) Lagerung von Waren im Zolllagerverfahren, möglich für eigene Waren oder fremde Waren.	Art. 211, 237 ff. UZK	CW1/CW2/ CWP
<b>Besonderes Zollverfahren: aktive Veredelung</b> (Inward Processing) Veredelung von Nichtunionswaren in der EU ohne Erhebung von Einfuhrabgaben.	Art. 211, 255 ff. UZK	IPO
<b>Besonderes Zollverfahren: passive Veredelung</b> (Outward Processing) Veredelung von Unionswaren im Drittland mit reduziertem Zollwert bei Wiedereinfuhr in die EU.	Art. 211, 259 ff. UZK	OPO
<b>Besonderes Zollverfahren: Endverwendung</b> (End Use) Überlassung von Waren zum freien Verkehr mit abgabenbegünstigter Zweckbindung (zollamtliche Überwachung bis zur vorgesehenen Verwendung).	Art. 211, 254 UZK	EUS
<b>Besonderes Zollverfahren: vorübergehende Verwendung</b> (Temporary Admission) Vorübergehende Verwendung (z. B. Ausstellung, Vorführung, Nutzung) von Nichtunionswaren innerhalb der EU ohne Erhebung von Einfuhrabgaben oder reduzierten Einfuhrabgaben.	Art. 211, 250 ff. UZK	TEA
<b>Zugelassener Empfänger</b> (Authorised Consignee Transit (AC TIR)) Selbstständige Beendigung von Versandverfahren/TIR-Versandverfahren, Gestellung an zugelassenen Orten.	Art. 233 UZK	ACE/ACT
<b>Zugelassener Versender</b> (Authorized Consignor Transit) Selbstständiges Eröffnen von Versandverfahren inklusive Zollplomben (eigene Bewilligung <b>Verwendung von besonderen Verschlüssen</b> (Special Seals), ggf. <b>Verwendung einer Versandanmeldung mit verringertem Datensatz</b> (Transit Reduced Dataset)).	Art. 233 UZK	ACR/TRD/ SSE
<b>Verwendung eines elektronischen Beförderungsdokuments</b> (Electronic Transport Document) Vereinfachtes Versandverfahren im Luftverkehr.	Art. 233 UZK	ETD
<b>Zugelassener Aussteller (Authorized Issuer)/Zugelassener Linienverkehr</b> (Regular Shipping Services) Ausstellen von Unionswarennachweisen (T2L/F)/Vereinfachter Statusnachweis See.	Art. 128 UZK-DA/ Art. 155 UZK	ACP/RSS
<b>Ermächtigter Ausführer und Registrierter Ausführer</b> (Authorized Exporter, Registered Exporter) Selbstständiges Ausstellen vereinfachter Präferenznachweise.	Art. 64 UZK, Abkommen	AE/REX